

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 1

Thema: **Verzicht im Unterhaltsrecht**

Leitung: *Direktor des AG Andreas Frank, Cuxhaven*

## Arbeitskreisergebnis

Thesen:

1. In der Praxis besteht ein Bedarf nach mehr Gestaltungsmöglichkeiten beim Trennungsunterhalt, insbesondere bei langjährigen Trennungen.

(ja: 25 Stimmen, Nein: 2 Stimmen)

2. Als Richtwert für langjährige Trennungen im Sinne von Ziffer 1 kann eine Trennungsdauer von drei Jahren angenommen werden.

(Ja: 16 Stimmen, Nein: 6 Stimmen, 3 Enthaltungen)

3. Jede zulässige Vereinbarung über Ehegattenunterhaltsansprüche sollte formbedürftig sein, und zwar
  - a) In jedem Fall durch notarielle Vereinbarung (11 Stimmen)
  - b) bei Vereinbarungen nach Rechtskraft der Ehescheidung durch schriftliche Vereinbarung (12 Stimmen)

Es gab eine Gegenstimme und eine Enthaltung.

4. Jeder notariellen Vereinbarung über Unterhaltsansprüche sollte eine anwaltliche Beratung beider Beteiligten vorausgehen, die unter namentlicher Nennung der Rechtsanwälte zu dokumentieren ist.

(Ja: 10 Stimmen, Nein: 12 Stimmen, 3 Enthaltungen)

5. Den konkreten Bedarf beim Trennungsunterhalt sollten die Ehegatten autonom berechnen und vereinbaren dürfen. Jedenfalls bei einem vereinbarten Bedarf oberhalb der Einkommensobergrenze der Düsseldorfer Tabelle liegt in einer solchen Vereinbarung kein unzulässiger Teilverzicht.

(Angenommen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung)

6. Die Verzichtsmöglichkeiten beim Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615I BGB sollten angeglichen werden
  - a) durch eine Angleichung von Ansprüchen nach § 1615I BGB an die Regelung für Ansprüche aus § 1570 BGB (6 Stimmen);

- b) durch eine Angleichung von Ansprüchen nach § 1570 BGB an die Regelung für Ansprüche aus § 1615I BGB (18 Stimmen).

(Angenommen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung)

7. Zum Umgang mit der subjektiven Disparitätslehre

- a) Die vorhandene Rechtsprechung des BGH zur subjektiven Disparitätslehre ist zu begrüßen. Konkrete Grenzlinien sind nicht generell regelbar.
- b) In der anwaltlichen Beratung ist zu empfehlen, die aktuellen Lebensumstände der Eheleute (insbesondere deren Einkommens- und Vermögenslage) weitestgehend zu ermitteln.
- c) Basis für eine Zukunftsprognose in der anwaltlichen Beratung können nur die aktuellen Lebensumstände der Eheleute sein, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögenslage

(Angenommen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung)